

28. Zum Begriffe der Widerrechtlichkeit der Drohung im Sinne des § 123 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 29. Februar 1924 i. S. B. jr. G. m. b. H. (Werk) w. Chem. Fabrik A. & Co. (Kl.). II 287/23.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte als Kaufpreisrest für gelieferte 10 000 kg Eiseffig 86,— £ zu zahlen, und zwar spätestens am 15. November 1922.

Sie zahlte aber nur 43,—² £, so daß sich ein Rückstand von 42,19,10 £ ergab. Dieser Rückstand sowie ein Schadenersatzanspruch in Höhe von 99789 M wegen der Nichtzahlung bilden den Gegenstand der Klage. Die Beklagte hat mit einer Schadenersatzforderung wegen Nichtlieferung von 6000 kg Eisessig zum Betrage von 42,19,10 £ aufgerechnet. Dieser Forderung liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Am 4. Oktober 1922 hatten die Parteien am Fernsprecher über die Lieferung der Ware verhandelt. Unstreitig verkaufte die Klägerin bei dieser Gelegenheit der Beklagten 10000 kg Eisessig zum Preise von 43 £ für 1000 kg (oder 1016 kg, wie die Beklagte meint). Die Beklagte behauptet aber, die Klägerin habe ihr damals weitere 6000 kg zum Höchstprieße von 45 £ verkauft; die Klägerin bestreitet dies mit dem Anfügen, man habe über die Lieferung weiterer 6000 kg zwar gesprochen, ein fester Abschluß sei jedoch insoweit nicht erfolgt, vielmehr ausdrücklich vorbehalten worden. Im Briefwechsel hierüber wies die Beklagte insbesondere darauf hin, daß sie 16000 kg weiterverkauft habe, und bestimmte der Klägerin am 7. Oktober eine Nachfrist von 4 Tagen zur Erklärung, daß sie lieferbereit sei, widrigenfalls sie sich für deren Rechnung anderweit eindecken würde. Nunmehr schrieb die Klägerin am selben Tag an die Beklagte: „... Wir müssen uns einigermaßen wundern, mit welcher Hartnäckigkeit Sie versuchen, statt der Ihnen laut Bestätigung vom 4. or. verkauften ca. 10000 kg ... 16000 kg von uns zu verlangen. — Wir erklären Ihnen hiermit verbindlich und zum letzten Male, daß Ihnen lediglich ca. 10 tons fest zu 43,— £ in Übereinstimmung mit unserer Bestätigung vom 4. Oktober verkauft sind. — ... Wir müssen Sie bitten, unsere Bestätigung vom 4. or. als gültig anzuerkennen. Solange Sie uns diesbezüglich Schwierigkeiten machen, müssen wir es ablehnen, Ihre uns für Montag in Aussicht gestellte Verfügung über 400 Korbflaschen auszuführen, da wir uns der Gefahr nicht aussetzen möchten, Ihnen diesbezüglich hinterherzulaufen.“ Am 9. Oktober erwiderte die Beklagte, daß sie wunschgemäß die Auftragsbestätigung der Klägerin vom 4. Oktober als gültig anerkenne, und erteilte entsprechende Verlabungsanweisung. Trotzdem deckte sich die Beklagte hinsichtlich der weiteren 6000 kg zu 53 £ ein und kürzte die Rechnung der Klägerin um den oben angeführten Preisunterschied.

Gegenüber dem Vorbringen der Klägerin im Rechtsstreit, daß sich die Beklagte am 9. Oktober 1922 mit der Lieferung von nur 10000 kg zufrieden erklärt habe, sucht die Beklagte diese Erklärung wegen widerrechtlicher Drohung gemäß § 123 BGB. an. Sie sei infolge Weiterverkaufs von 16000 kg in großer Verlegenheit gewesen und habe wohl oder übel, um nur wenigstens die 10000 kg zu erhalten, die verlangte Zustimmung erteilen müssen.

In beiden Vorinstanzen wurde der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Gründe:

Die Klägerin hat in ihrem Schreiben vom 7. Oktober 1922 unter der Drohung, andernfalls nichts liefern zu wollen, verlangt, daß die Beklagte anerkenne, vertraglich nur 10000 kg Eisessig gekauft zu haben. Über diese Bedeutung des Schreibens herrscht kein Streit mehr. Auch an der Widerrechtlichkeit der Drohung besteht kein Zweifel für den Fall, daß die Klägerin sich bewußt war, der Beklagten in Wirklichkeit nicht 10000 kg, sondern 16000 kg verkauft zu haben. Daß der Klägerin tatsächlich ein solches Bewußtsein innegewohnt habe, nimmt das Berufungsgericht nicht an; die Beklagte habe der Klägerin Bösgläubigkeit überhaupt nicht vorgeworfen, nach Sachlage habe über den Inhalt des zum Abschlusse führenden Ferngesprächs ein Mißverständnis vorliegen können.

Gegen diese Annahme richtet sich der Angriff der Revision.

Das Berufungsgericht irrt, wenn es meint, daß die Drohung schon dann keine widerrechtliche sei, wenn dem Drohenden hinsichtlich seiner Berechtigung, die in Frage stehende Willenserklärung vom anderen zu verlangen, Bösgläubigkeit nicht vorgeworfen werden könne. Wie das Reichsgericht neuerdings in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, ist es zur Anwendung des § 123 BGB. nicht erforderlich, daß sich der Drohende der Widerrechtlichkeit der Drohung bewußt war. Er muß nur das Bewußtsein der Drohung gehabt haben, mindestens sich bewußt gewesen sein, daß seine Äußerung geeignet sei, den Erklärungsempfänger in seiner Willensentschließung in unzulässiger Weise zu beeinflussen; vgl. RGZ. Bd. 107 S. 80. Die Frage, ob eine unzulässige Beeinflussung der Willensfreiheit der Beklagten vorgelegen habe, kann nicht mit dem Ausspruche verneint werden, daß es durchaus sachgemäß sei, auf einen Abschluß nichts zu liefern, solange über seinen Inhalt noch Streit zwischen den Parteien bestehe. Dies würde allenfalls dann zutreffen, wenn über den ganzen Abschluß als solchen Streit herrschte. Hier aber war die Pflicht der Klägerin, 10000 kg zu liefern, völlig unstreitig, und es handelte sich nur darum, ob noch weitere 6000 kg zu liefern waren.

Dennoch ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizutreten. Rechtswidrig ist die Drohung dann nicht, wenn sie sich als ein von der Rechtsordnung allgemein zugelassener Rechtsbehelf darstellt. Als solche Rechtsbehelfe kommen vor allem die Klagedrohung und die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts in Betracht; vgl. z. B. RG. in Gruchot Bd. 66 S. 454 (JW. 1923 S. 167 Nr. 1). Ob sie sich schließlich als unbegründet herausstellen, spielt keine Rolle, wofern nur das Druckmittel in gutem Glauben an die Berechtigung, die Willens-

erklärung zu beanspruchen, angewandt wird. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin gutgläubig und an sich zulässig ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht. Die Beklagte hatte behauptet, daß sie außer den zugestandenen 10 000 kg Eiseisig weitere 6000 kg zu fordern habe. Hielt die Klägerin diese Forderung für unberechtigt, so hatte sie ein rechtliches Interesse an der Beseitigung des Anspruchs. Sie mußte besorgen, daß die Beklagte nach erhaltener Lieferung von 10 000 kg ihr Schwierigkeiten bereiten, den Kaufpreis zurückbehalten oder mit Ersatzansprüchen aufrechnen werde. Unter solchen Umständen stand ihr ein negativer Feststellungsanspruch und zur Vermeidung einer entsprechenden Klage ein fälliger Anspruch auf eine Erklärung des Gegners zu, daß er seinen Standpunkt aufgebe. Hatte aber die Klägerin einen solchen fälligen Anspruch gegen die Beklagte, so mußte es ihr angesichts des Zusammenhangs der rechtlichen Beziehungen auch gestattet sein, die von ihr geschuldete Lieferung bis zur Abgabe einer die Erhebung der Feststellungsklage entbehrlich machenden Erklärung zurückzubehalten.